

Vorbemerkung

Anlass und Hauptgegenstand der Stellungnahme des NABU zum Entwurf der Teilfortschreibung der Regionalplanung Westmecklenburg ist der unseres Erachtens falsche planerische Umgang mit dem Konfliktpotential zwischen dem Ausbau der Windkraft und dem Schutz der im Planungsgebiet lebenden Vögel und Fledermäuse. Der Artenschutz ist bereits auf der Ebene der Raumordnung zu berücksichtigen. Der NABU fordert aus diesem Grund eine Korrektur des bisher genutzten Kriterienkatalogs.

Der NABU ist davon überzeugt, dass der Entfall der Ausnahmeregelung für Forschung und Entwicklung (Programmsatz 11 im Entwurf zur 1. Stufe der Beteiligung) die richtige Entscheidung des Planungsverbands war.

Bei den folgenden Hinweisen handelt es sich nicht um eine als abschließend zu betrachtende Einwendung. Der NABU behält sich vor zu den genannten und weiteren Themenfeldern während anschließender Planungen auf Raumplanungs- oder immissionschutzrechtlicher Ebene weiter vorzutragen.

Inhalt

1. Allgemeine Anmerkungen außerhalb des Artenschutzes	2
2. Zu der Dreiteilung des Windeignungsgebiete	3
3. Kartographische Darstellung der WEG	4
4. Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen	4
4.1 Harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen	4
Militärische Anlagen	4
4.2 Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen	5
a) 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen	5
b) Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie	6
c) Waldflächen ab 10 ha	7
d) Binnengewässer ab 10 ha Größe und Fließgewässer 1. Ordnung	7
e) Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG	7
f) Schutz und Wirkungsbereich militärischer Anlagen	9
4.3 Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen	9
5. Zum Fachbeitrag Rotmilan: Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilans	9
6. Stellungnahmen zu einzelnen WEG	10
7. Anhang	20

1. Allgemeine Anmerkungen außerhalb des Artenschutzes

Der NABU begrüßt die Entscheidung den Programmsatz (2) „Klimaschutz durch Energiewende“ (S. 1) aufzunehmen. In diesem heißt es:

„Dem Klimaschutz und der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen soll durch Energieeinsparung, Energieeffizienz sowie die weitere Erschließung, den Ausbau und die regionale Nutzung Erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden.“

Der NABU betrachtet die Energiewende als eines der zentralen Elemente, um die Klimaschutzziele auf nationaler und globaler Ebene zu erreichen. Neben dem Klimawandel erfordert auch die Zukunftsgestaltung unter Aspekten wie Humanität, Stabilität, Gerechtigkeit, Verfügbarkeit und nachhaltiger Nutzung von Ressourcen eine konsequente Wende hin zu den erneuerbaren Energien. Gerade in Bezug auf die Transformation des Energiesektors nimmt Deutschland eine internationale Vorreiterrolle ein, die vom Rest der Welt als mögliches Musterbeispiel angesehen wird. Ziel muss es daher sein, die Energiewende als zentrales Element einer nachhaltigen Entwicklung so umzusetzen, dass sie neben der ökonomischen Machbarkeit die ökologischen und sozialen Ziele in gleichem Maße erreicht. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich, den Ansatz der Naturverträglichkeit als integralen Bestandteil der gesamten Energiewende zu verankern.

Windenergieanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur sind Industrieanlagen von enormem Ausmaß. Sie stellen immer Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Es gilt sorgfältig abzuwägen, welche Eingriffe zu Gunsten des Klimaschutzes akzeptabel sein können und welche zum Schutz der Tierarten und ihrer Lebensräume unterbleiben sollten.

Eine Kernforderung des NABU ist, dass die Umsetzung der Energiewende auf drei Säulen fußen muss: einer **massiven Verringerung unseres Energie- und Ressourcenverbrauchs** sowie der signifikanten Steigerung der Energieeffizienz und der nahezu 100%igen Deckung des verbleibenden Energiebedarfs durch erneuerbare Energien.

Die Kernforderungen des NABU zur Windenergie sind unter dem Link https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/170320_positionspapier_naturvertraegliche_nutzung_windenergie.pdf nachlesbar.

Allgemein lassen sich die im Entwurf neu aufgezählten Programmsätze 2-7 „Klimaschutz durch Energiewende“, „Regionale Wertschöpfung“, „Umstellung auf Erneuerbare Energien“, „Erschließung von Wärmepotenzial“, „Erzeugung von Biogas“ und „Energiespeicherung und –umwandlung“ als wichtige Leitideen lesen, die zu einer strukturierten Energiewende unerlässlich sind. Auch der Versuch einen alternativen Ansatz zur Beachtung des Rotmilans auf regionaler Ebene zu verfassen, wird vom NABU anerkannt (Details dazu in Kapitel 5). Trotzdem sieht der NABU, dass sowohl die Bedenken zu einzelnen WEG (siehe auch Kapitel 6) größtenteils in der Abwägung mit einem steten Verweis auf die eigenen Kriterien weggewogen werden. Der NABU geht davon aus, dass es im Falle der kritischen WEG zu langwierigen Genehmigungsprozessen kommen würde. Eine Ausweisung solcher Flächen als Windeignungsgebiet würde bei interessierten Investoren den falschen Eindruck erwecken, die Errichtung von Windkraftanlagen sei dort zulässig. Tatsächlich wäre jede erteilte Genehmigung aus Artenschutzgründen voraussichtlich rechtswidrig und vor Gericht erfolgreich anfechtbar.

Auf Seite 4 des Entwurfs wird beschrieben, dass:

„Stärker als bislang sollen die Bürger Westmecklenburgs Möglichkeiten der wirtschaftlichen Teilhabe erhalten und so vom Ausbau der Erneuerbaren Energien profitieren. Dadurch kann die Wertschöpfung vor Ort erhöht und der ländliche Raum gestärkt werden. Weitere Vorteile bestehen in der Verbesserung der Akzeptanz der Projekte, in der Identifizierung der Bürger mit den Investitionen sowie in der Gestaltung der Investitionen.“

In der konkreten Umsetzung ist die Einbeziehung der Bürger Westmecklenburgs und insbesondere der betroffenen Anwohner zentral. Der NABU vermerkt ein erhöhtes Unverständnis bei der steten Errichtung von weiteren WEA, die immer mehr in einer ablehnenden Haltung resultiert. Nur wenn den Betroffenen die Hintergründe der Energiewende verständlich gemacht werden kann und sie einen Vorteil aus der veränderten Situation sehen, ist eine Akzeptanz möglich. Der NABU betont hier die Transparenz des Genehmigungsprozesses, die einfache Zugänglichkeit von Daten und die frühzeitige und vor allem unkomplizierte Möglichkeit zur Beteiligung sowie Stellungnahme.

2. Zu der Dreiteilung des Windeignungsgebiete

Der Planungsverband hat sich dazu entschlossen in der Darstellung von nutzbaren WEG drei verschiedene Kategorien zu nutzen. So gibt es „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“, „Eignungsgebiete für WEA mit bedingter Festlegung“ und „Standortflächen der planerischen Öffnungsklausel“ (Altgebiete gemäß RREP WM 2011).

Für den NABU stellt dies eine unübersichtliche Form der Darstellung da, die es eindeutig erschwert zu bewerten, wie und wann welche Gebiete genutzt werden könnten. Besonders den Anwohnern wird so keine Klarheit geschaffen, wie sich ihre Landschaft in absehbarer Zukunft verändert könnte, sondern es muss auf weitere Entscheidungen innerhalb der Bauleitplanung gewartet werden. Insbesondere wird gerügt, dass die Altgebiete über die planerische Öffnungsklausel nicht in der detaillierten Beschreibung im Umweltbericht auftauchen. Es gibt somit keine aktuelle Übersicht zu relevanten Aspekten wie Rastplatzfunktion, bekannte Brutten, Abstände zu FFH-Gebieten etc.

Der NABU lehnt die Unterteilung in drei verschiedene Eignungsgebietstypen ab. Wenn Altgebiete als WEG festgelegt werden, muss eine aktuelle Erhebung und Veröffentlichung der Schutzgüter und ihrer wahrscheinlichen Beeinträchtigung erfolgen. Die Altgebiete sind eindeutig zu kennzeichnen. Die Liste der Standortflächen die der planerischen Öffnungsklausel unterliegen (S. 16), lassen sich nicht unkompliziert den Flächen auf den zwei Karten zuordnen, da diese weder Namen noch Codierung tragen. Zudem ist fraglich, wie durch die gemeindeabhängige planerische Öffnungsklausel abgeschätzt werden kann, welchen Beitrag Westmecklenburg bei der Energie durch Wind leisten kann.

Zu der planerischen Öffnungsklausel ist zudem aus artenschutzfachlicher Sicht hinzuzufügen, dass es sich oftmals als umweltverträglicher erweist in Altgebieten mit Bestand zu repowern, als neue Gebiete (Gebiete mit bedingter Festlegung) zu erschließen.

3. Kartographische Darstellung der WEG

Es ist allgemein zu bemängeln, dass die zwei Karten zum RREP WM eine unzureichende Legende aufweisen. Nur die Eignungsgebiete allgemein aufzuführen ist absolut defizitär. Der Betrachter hat keine Möglichkeit eine Einschätzung der Umgebung zu bekommen. Nicht einmal die Namen der potenziellen WEG sind in der Legende aufgeführt.

4. Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) ist bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten in der Regionalplanung abschnittsweise vorzugehen. In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Diese lassen sich in harte und weiche Tabuzonen untergliedern. Harte Tabuzonen sind solche Teile des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind. Als weiche Tabuzonen werden solche Bereiche erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden „soll“.

Erst die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums für die Windenergie sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.¹

Wir orientieren uns in unserer Darstellung an der Reihenfolge des ausgelegten Entwurfs. Soweit wir den Ersatz von Restriktionskriterien durch entsprechende Ausschlusskriterien für erforderlich halten, erläutern wir das bei der Stellungnahme zum jeweiligen Kriterium.

4.1 Harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

Militärische Anlagen

Der Planentwurf nennt die Schutzbereiche um militärische Anlagen als harte Tabuzonen.

Unzutreffende rechtliche Einordnung

Diese Einordnung entspricht nicht der vom Bundesverwaltungsgericht formulierten Definition, die nur solche Bereiche als harte Tabuzonen einordnet, deren Nutzung für die Aufstellung und den Betrieb von WKA schlechterdings ausgeschlossen ist.

Das ergibt sich zunächst aus dem Gesetz. Das Schutzbereichsgesetz (SchBerG) sieht keinen Ausschluss der Errichtung baulicher Anlagen vor. Es wird lediglich in § 3 Abs. 1 SchBerG bestimmt, dass die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung bedarf. Diese darf jedoch nicht willkürlich verweigert werden, sondern nur, soweit dies zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist. § 3 Abs. 2 SchBerG sieht darüber hinaus vor, dass Befreiungen von der Genehmigungspflicht zugelassen werden können.

¹ Urteil des BVerwG vom 11. April 2013 (Aktenzeichen: 4 CN 2.12), Seite 4 (Rz. 5) unter Verweis auf frühere Entscheidungen

Abweichende praktische Handhabung

Die Bundeswehr selbst sieht das genauso, wie sich aus ihrer Stellungnahme der online verfügbaren Abwägungsdokumentation ergibt:

„Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.

Die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEA) Nr. 01 – 11 liegen im Erfassungsbereich des Luftverteidigungsradars (LV-R) ELMENHORST. Die Eignungsgebiete für WEA Nr. 01 – 7 und 43 liegen im Interessengebiet von Funkstellen der Bundeswehr (Mühlenberg bzw. Parchim).

*In den vorgenannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung von Windenergieanlagen **möglich. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben, wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhen und Bauhöhen, nicht beurteilt werden.** Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen. Von den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen Nr. 12 – 42 und 44 sind Belange der Bundeswehr nicht betroffen.“*

Militärische Schutzbereiche, sogar die im Zusammenhang mit Windkraftanlagen besonders sensiblen Schutzbereiche der militärischen Flugsicherung, schließen eine Nutzung der betroffenen Flächen für die Errichtung und den Betrieb von WKA nicht aus. In den konkreten planerischen Entscheidungen werden die Schutzbereiche durch den Planungsverband auch nicht durchgehend als essenzielle Ausschlussgebiete behandelt.

Daraus folgt zweierlei. Zum einen sollte das Ausschlusskriterium ersatzlos gestrichen werden, damit die konkreten Festsetzungen mit den festgelegten allgemeinen Kriterien übereinstimmen. Zum anderen muss geprüft werden, ob es noch andere potentiell für die Windkraft geeignete Flächen im Planungsgebiet gibt, die wegen der Überschneidung mit militärischen Schutzbereichen als Ausschlussbereiche behandelt worden sind. Möglicherweise lässt sich hier ein Flächenpotential erschließen, dass unter Natur- und Artenschutz Gesichtspunkten weniger problematisch ist als einige der jetzt vorgesehenen Gebiete.

4.2 Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

- a) 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen

Der vorliegende Entwurf benennt als weiche Tabuzone („weitere Ausschlussgebiete“) Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Schutzabstandes von 800 m. Diese Bestimmung sollte in dieser Form entfallen, in jedem Fall muss sie eingeschränkt werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers besteht im Außenbereich ein planerischer Vorrang zu Gunsten der Errichtung von WKA und zu Lasten von Einzelhäusern und Splittersiedlungen. Vor diesem Hintergrund ist es zumindest grob unangemessen, auf der Ebene der Regionalplanung vorsorglich

Abstandspuffer zu Gunsten der gesetzlich nicht gewünschten Splittersiedlungen und Einzelhäuser zu bestimmen.

Der Planungsverband hat darüber hinaus nicht nur den minimalen Schutzabstand berücksichtigt. Dieser läge nämlich nicht bei 800 m, sondern bei 500 m.

Ein Abwägungsfehler ist auch im unangemessen unterschiedlichen Umgang mit Einzelgebäuden und Splittersiedlungen,

- die planungsrechtlich grundsätzlich unerwünscht sind,
- möglicherweise nicht rechtmäßig errichtet wurden und

im Vergleich mit den Lebensräumen wildlebender Vögel zu erkennen.

- Deren Schutz ist gesetzlich gewünscht angeordnet.
- Deren Aufenthalt auf den Flächen ist in jedem Fall rechtmäßig und
- zu ihren Lasten besteht bei Unterschreitung bestimmter Mindestabstände zwischen Horst und WKA immer ein immissionsrechtlicher Konflikt.

Es ist unverhältnismäßig, wenn der Entwurf einerseits keine Tabuzonen für Schwarzmilan, Rohrweihe und andere Arten vorsieht und insoweit auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren verweist und andererseits gesetzlich unerwünschte Bebauung im Außenbereich privilegiert.

b) Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie

Der vorliegende Entwurf bestimmt Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie als weiches Ausschlussgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen. In der Abwägung heißt es dazu:

„Die in Westmecklenburg als landesweit bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte (LEP M-V 2016, Programmsatz 4.3.1 (2) und (5); RREP WM 2011, Programmsatz 4.3.1 (1)) festgelegten Flächen sollen der Ansiedlung großer, flächenintensiver Gewerbe- und Industriebetriebe vorbehalten sein. Eine solche Ansiedlung von großflächigem Gewerbe ist nicht nur für die – ohnehin nicht einfache – Arbeitsplatzsituation im Planungsraum von großer Bedeutung, sondern bedeutet auch eine Zunahme von Wirtschaftskraft. Die Ansiedlung großflächiger Betriebe soll zudem zur Entstehung von Wachstumskernen führen, von deren Ausstrahlungseffekten auch umliegende, weniger wirtschaftlich stark entwickelte Räume profitieren. Vor diesem Hintergrund ist es im Rahmen der planerisch-abwägenden Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburgs gerechtfertigt, die entsprechenden Vorranggebiete von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten und sie für die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie vorzuhalten.“ (S. 27, Teilfortschreibung RREP WM).

Die Festlegung dieses Ausschlussgebietes ist fragwürdig. Zunächst einmal ist festzustellen, dass es sich bei WKA der neuesten Generation um Gewerbe- und Industrieanlagen handelt. Beispiele aus verschiedenen anderen Bundesländern zeigen, dass zwar nicht ganze Windparks, aber durchaus mehrere WKA zur Eigenversorgung der ortsansässigen Betriebe errichtet und betrieben werden können. Die Planungsrechtliche Zulässigkeit einer WKA in einem Gewerbegebiet wurde auch durch ein Urteil des OVG Lüneburg vom 25. Juni 2015 (Az.: 12 LC 230/14) bestätigt.

Aus Umweltsicht ist die Errichtung zusätzlicher Stromerzeugungskapazitäten in direkter räumlicher Nachbarschaft zum gewerblichen Verbraucher ausdrücklich zu begrüßen.

c) Waldflächen ab 10 ha

Der Planentwurf sieht Waldflächen ab einer Größe von 10 ha als weiches Ausschlusskriterium vor. Der NABU hält das für nicht ausreichend. Die bevorzugte Formulierung für das Ausschlusskriterium ist aus Sicht des NABU:

„Wald einschließlich eines Abstandspuffers von 500 m um Waldflächen ≥ 10 ha oder mit einer bekannten hohen Bedeutung für den Fledermausschutz, sowie eines Abstandspuffers von 250 m um sonstige Waldflächen“

Eine Beschränkung auf Waldflächen ab 10 ha ist im LWaldG nicht vorgesehen und in einem waldarmen Bundesland wie Mecklenburg-Vorpommern auch nicht angemessen. Grundsätzlich müssen alle ökologisch wertvolle Lebensräume für windenergiesensible Arten im Wald erhalten bleiben. Der Einfluss z. B. auf Brut- und Zugvögel, Fledermäuse und die Landschaft ist zu minimieren.

d) Binnengewässer ab 10 ha Größe und Fließgewässer 1. Ordnung

Der Entwurf ordnet Binnengewässer ab einer Größe von 10 ha als Ausschlussgebiete ein sowie Fließgewässer 1. Ordnung. Der NABU begrüßt die Entscheidung Fließgewässer 1. Ordnung mit aufzunehmen. Das genügt weder den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), noch den Anforderungen des Artenschutzes.

„Binnengewässer ≥ 1 ha und Fließgewässer 1. Ordnung einschließlich eines 500 m Abstandspuffers“

Nur so kann ein vorsorglicher und umfassender Schutz der Gewässer, ihrer Funktionen und der Lebewesen gewahrt werden.

e) Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Im RREP sind folgende Abstände mit Bezug zu Großvögeln bedacht worden:

- ➔ Schreiadler – Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer
- ➔ Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer
- ➔ Seeadler – Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer
- ➔ Fischadler – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
- ➔ Wanderfalke – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
- ➔ Weißstorch – Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

Der NABU sieht die Abstandsregelung des sogenannten Helgoländer Papiers der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten als fachlichen Maßstab an. In der Region Westmecklenburg dürfte insbesondere die beim Seeadler bestehende Differenz von 3 km Taburadius nach HP und 2 km Taburadius nach der im RREP WM angewendeten AAB von besonderer Relevanz sein.

Dem Planungsverband ist bekannt, dass nach Einschätzung des NABU die Abstandsempfehlungen der LAG VSW in der Regionalplanung zu beachten sind. In der Abwägungsdokumentation ist nachzuvollziehen, dass folgende Abwägung stattfand:

„Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Vogelschutz ist im RREP insbesondere durch das weiche Ausschlusskriterium "Horste / Nistplätze von Großvögeln" berücksichtigt. Die festgelegten Abstandspuffer orientieren sich an der "Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe

für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel (AAB-WEA)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erarbeitung der AAB-WEA wurden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Die AAB-WEA stellt dabei die maßgebliche fachliche Grundlage für die Berücksichtigung des Artenschutzes auf Ebene der Raumordnung in Mecklenburg-Vorpommern dar. Eine Übernahme der Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten erfolgt daher nicht.

Im Entwurf des RREP werden zudem "Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte" auf Grundlage eines gutachterlichen Fachbeitrages als weiches Ausschlusskriterium ergänzt. Der Vogelschutz wird außerdem durch das weiche Ausschlusskriterium "Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer" und durch die Restriktionskriterien "Vogelzug Zone A - hohe bis sehr hohe Dichte" und "Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer" berücksichtigt."

Die Begründung des vorliegenden Entwurfs und auch der Umweltbericht enthalten aber leider keine genaue inhaltliche Auseinandersetzung mit den von der LAG VSW herausgegebenen Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, dem „Helgoländer Papier“. Es mangelt an einer hinreichenden Begründung dafür, dass im vorliegenden Entwurf teilweise davon abweichende Abstände verwendet werden. Das ist nicht nur bedauerlich, dies ist ein schwerwiegender Abwägungsfehler und Mangel des Umweltberichts.

Seeadler

Für den Seeadler ist das Ausschlusskriterium für Horst- und Nistplätze von Großvögeln in der Weise anzupassen, dass der Ausschlussradius nicht 2.000 m, sondern 3.000 m beträgt.

Das Helgoländer Papier sieht für den Seeadler einen Ausschlussbereich von 3.000 m und einen Prüfbereich von 6.000 m vor. Im Prüfbereich sind insbesondere weiter entfernt gelegene Nahrungsgewässer sowie Flugkorridore dorthin in einer Mindestbreite von 1.000 Metern zu berücksichtigen. Betrachtet werden müssen auch regelmäßig genutzte Schlafplätze.

Bisher liegen für den Seeadler 158 Kollisionsopfermeldungen aus Deutschland (davon 44 aus Mecklenburg-Vorpommern) sowie 83 aus anderen europäischen Ländern vor. Wenngleich auch außerhalb der bestehenden Schutzbereiche ein Schlagrisiko besteht, hat der 3.000 m-Schutzbereich bei den meisten Seeadlerhorsten in Deutschland wesentlich zum Schutz der Brutvögel und Brutplätze beigetragen. In Norwegen schrumpfte der Brutbestand im Umfeld eines Windparks von 13 auf fünf Paare, und der Bruterfolg sank bis zum Abstand von 3.000 m durch erhöhte Altvogel-Mortalität, verstärkte Störungen und Habitatverluste. Eine Meidung von WEA wird im Nahrungsrevier nicht festgestellt.

Mecklenburg-Vorpommern hat für den Bestandserhalt des Seeadlers in der Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung, da das Bundesland mit nahezu 50 % des deutschen Gesamtbestandes die mit Abstand größte Population aufweist. Die Seeadlerbrutpaare in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sind die Quellpopulation für die Ausbreitung der Art nach Westen und Süden.

Aktuell sind keine Schreiadlervorkommen in der hier zu betrachtenden Planungsregion bekannt. Da aber eine Ausbreitung der Population möglich ist, weist der NABU vorsorglich darauf hin, dass der Taburadius zwischen Horst und WEA nach Helgoländer Papier 6 km beträgt und dies auch auf Raumplanungsebene eingehalten werden sollte.

Mit Verweis auf das HP ist auch der Puffer von 500 m zu Vogelschutzgebieten als zu ungenügend zu bewerten. Wenn windkraftsensiblen Arten als Schutzzweck des VSG aufgeführt sind, muss der Abstand das zehnfache der Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m betragen. Der Puffer (weiches Kriterium) zu Vogelschutzgebieten darf keinesfalls wieder zum Restriktionskriterium werden.

f) Schutz und Wirkungsbereich militärischer Anlagen

Der NABU verweist auf die Argumentation aus Kapitel 4.1 zum harten Ausschlusskriterium Militärische Anlagen.

4.3 Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte und Rastgebiete (Land) von Wat – und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer

Die zwei Kriterien Vogelzug bzw. Rastgebiete sind lediglich als Restriktionskriterien gelistet. Der NABU fordert die Aufnahme als Ausschlusskriterium.

5. Zum Fachbeitrag Rotmilan: Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilans

Der NABU begrüßt den Beschluss des Planungsverbandes, einen Fachbeitrag zur Art Rotmilan zu erstellen und zu versuchen einen Weg zu finden, um diesen Greifvogel auf Planungsebene ausreichend zu beachten. Die Idee regionale Dichtezentren abzuleiten und somit letztendlich Tabubereiche festzulegen, wird vom NABU befürwortet. Wie der Planungsverband sieht auch der NABU mögliche synergetische Effekte und das Potenzial WEA-störungsarme Bereiche für den Rotmilan zu schaffen. Dennoch werden folgende Punkte kritisch betrachtet:

1. Die Nachvollziehbarkeit des Fachbeitrags ist trotz Zusammenfassungen und Darstellung schematischer Abfolgeschritte nicht durchgängig gegeben. Durch das Probieren und Verwerfen einzelner Zwischenschritte verliert der Leser leider schnell die Übersicht.
2. Der dargestellte Ansatz zur Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilans wird zurzeit nur in der Planungsregion Westmecklenburg genutzt. Wünschenswert wäre mindestens eine einheitliche Umsetzung in ganz Mecklenburg-Vorpommern.
3. Es sollte ein Abgleich der Daten mit einer erhöhten Anzahl von kartierten Messtischblattquadranten erfolgen. Bei dem vorliegenden Fachbeitrag sind es 48%, also 128 von 265 möglichen MTBQ.
4. Bei der beachteten Gründlandkulisse wurde grenzübergreifend nur MV betrachtet. Hier sollten auch die angrenzenden Bundesländer und deren jeweiligen Gründlandflächen mit einbezogen werden.
5. Eine genauere Auseinandersetzung von möglichen synergetischen Effekten anderer Arten wie Schwarzmilan und Mäusebussard fehlt. Zwar werden diese in dem Fachbeitrag kurz angerissen, ein grober Vergleich aber mit vorhandenen Horstdaten hätte zu weiteren Ergebnissen führen können.

6. Wie der Unterlage zu entnehmen ist, wurden Bereiche zwischen benachbarten Tabu-Bereichen mit einem Abstand bis zu 1.500 m als potenzielle Überflugbereiche zwischen Dichtezentren gekennzeichnet. Der NABU betont ausdrücklich, dass diese besondere Situation in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten ist.
7. Es wird in den Unterlagen nicht diskutiert, ob die festgelegten Tabubereiche für die Rotmilanpopulation (in MV, in WM) als ausreichend betrachtet werden können. Es findet kein Abgleich mit der Lage, der Anzahl und den Betriebszeiträumen von bereits genehmigten Anlagen statt.
8. Es wird nicht festgelegt, wie in Zukunft validiert werden soll, ob der Dichtezentrums-Ansatz einen Beitrag zum Rotmilanschutz leistet
9. Es gibt keine Karte (online, möglichst detailliert), um die Lage der Dichtezentren besser betrachten zu können. Die kleinen Karten im Umweltbericht sind ungeeignet.
10. Es wird nicht deutlich, wie reagiert werden soll, wenn Dichtezentren sich in den nächsten Jahrzehnten verschieben sollten.

Unter der Voraussetzung, dass die Berechnung der Dichtezentren nach besten wissenschaftlichen Möglichkeiten erfolgt ist, sieht der NABU in dem genutzten Modell eine Möglichkeit den Rotmilan in der Raumplanung zu berücksichtigen. Die Anwendung des „Dichtemodellansatzes“ bedeutet jedoch nicht, dass die Anforderungen an die artenschutzfachlichen Untersuchungen bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung herabgesetzt werden können. Das Konzept der Dichtezentren bedeutet auch keinen Freibrief für artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen. Es ist möglich, dass vor Ort trotzdem ein besonders attraktiver Lebensraum für den Rotmilan vorhanden ist.

Der NABU empfiehlt einen Aktionsplan „Artenschutzprogramm Rotmilan“, der den Trend der Population in WM betrachtet und neben der Gefährdung durch die Windenergie auch andere populationsrelevante Gefährdungsfaktoren adressiert.

6. Stellungnahmen zu einzelnen WEG

Die Ausweisung von Windeignungsgebieten ist das geeignete Instrument, um bereits vor dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hilfreiche Vorentscheidungen zu treffen. Der NABU begrüßt ausdrücklich diesen in Mecklenburg-Vorpommern gewählten Weg.

Windeignungsgebiete können ein sinnvolles Steuerungsinstrument sein, um einen Wildwuchs von neuen Anlagen zu verhindern. Sie können auf diese Weise auch einen wertvollen Beitrag zum Artenschutz leisten. Damit dieses Ziel erreicht werden kann und interessierte Investoren die gewünschte Planungssicherheit erhalten, ist es wichtig, bereits bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete die Anforderungen des Artenschutzes ausreichend zu beachten. Dies dient nicht nur dem Schutz der Natur, sondern auch der Planungssicherheit für Investoren. Wenn für fehlerhaft ausgewiesene Windeignungsgebiete Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen beantragt werden, die den artenschutzrechtlichen Standards nicht genügen, sind die gerichtlichen Auseinandersetzungen für alle Beteiligten unerfreulich. Sie sind mit viel Aufwand an Zeit und Geld verbunden. Der NABU plädiert deshalb dringend dafür, die grundlegenden Erfordernisse des Artenschutzes bereits bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete zu beachten. Eine naturverträgliche Energiewende ist nötig und möglich.

Artenschutzhinweise zu ausgewählten Windeignungsgebieten

Im Folgenden geben wir, ausdrücklich ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit und ohne relative Gewichtung der Einzelfälle, einige Hinweise zu Windeignungsgebieten, bei denen nach den uns vorliegenden Unterlagen und Informationen Artenschutzprobleme erkennbar sind.

Allgemein begrüßt der NABU die Streichung des WEG 23/16 Karstädt. Wie in unserer letzten Stellungnahme zur Regionalplanung in WM dargestellt, war die ursprüngliche Gebietskonstellation aus artenschutzfachlicher Sicht nicht tragbar. Zudem ist der NABU darüber erfreut, dass das Altgebiet 29/2011 Redlin nicht als Eignungsgebiet in das RREP aufgenommen wird und darüber hinaus auch nicht in die von der planerischen Öffnungsklausel erfassten Gebiete aufgenommen wird.

01/18 Rieps

Soweit dem NABU bekannt läuft parallel zur Raumplanung auch schon ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren über 7 WEA am Standort Rieps. Der NABU hat bei der TÖB-Beteiligung Stellung genommen. Weiterhin hat der NABU bei Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme ans zuständige StALU abgegeben. Da aber die FFH-VP fehlt, behält der NABU sich vor, weiter Stellung zu nehmen.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist insbesondere eine mögliche Betroffenheit von Vögeln, Amphibien, Fledermäusen und Feldhecken. Dabei bemängelt der NABU sowohl unzureichende Methodikstandards als auch die Betroffenheit von Arten wie Rotmilan, Mäusebussard und Weißstorch. Zudem zeigte sich die Liste relevanter Horste als unvollständig.

Der Vergleich mit der Seite 25 aufgeführten zum WEG Rieps aufgeführten gegen Windkraftnutzung besonders sensiblen Arten ist unvollständig. Es sind mehrere Rotmilanvorkommen bekannt. Diese liegen dem StALU WM und der UNB vor.

Auf S. 333 des Umweltberichts zum RREP WM wird darauf hingewiesen, dass für den zu berücksichtigenden Schwarzstorch bisher noch kein gutachterlich ausgewiesener Brutwald abgegrenzt wurde und sich der Mindestabstand auf den bekannten Horst bezieht. Der NABU fordert, den Brutwald auszuweisen und den entsprechenden Ausschlussbereich vom WEG auszugrenzen. Wir machen weiterhin darauf aufmerksam, dass die a. a. O. diskutierte zukünftige Raumnutzungsanalyse zur Klärung, ob die verschatteten kleineren Fließ- und Stillgewässer tatsächlich durch den Schwarzstorch genutzt werden im Widerspruch zur AAB WEA Vögel von 2016 stehen. Dort heißt es:

„In zurückliegenden Genehmigungsverfahren wurde häufig der Versuch unternommen, das Verhalten der vorkommenden, gegen WEA sensitiven Arten im Umfeld eines geplanten Vorhabenstandortes durch sogenannte Funktionsraum-oder Raumnutzungsanalysen für den Einzelfall –also als standortbezogene, nur eingeschränkt verallgemeinerbare Information –zu erfassen. Diese Analysen sind jedoch im Regelfall durch die Beschränkung auf ein Beobachtungsjahr sowie selbst innerhalb dieses Jahres durch einen geringen Anteil an Beobachtungszeit gekennzeichnet. Ihre Repräsentativität zur Beurteilung eines ca. 20-25-jährigen Genehmigungszeitraumes einer WEA wird zunehmend in Frage gestellt. LANGGEMACH & MEYBURG (2011) haben die Problematik für den Schreiadler mit Hilfe von mehrjährigen Telemetriestudien erforscht und kommen zu folgendem Ergebnis:

„Funktionsraumanalysen können bestenfalls unvollständig die momentanen Raumnutzungsmuster abbilden, jedoch nur begrenzt und für die Zukunft gar nicht dazu beitragen, die tatsächliche Bedeutung von Flächen einzuschätzen.“ (S. 10) und später: „Deshalb verfolgt diese Arbeits-und Beurteilungshilfe den Ansatz, die Zugriffsverbote ohne die für einen Großteil der zu bewertenden Fragestellungen fachlich kaum belastbaren Raumnutzungsanalysen zu beurteilen. Die Bewertungen

erfolgen insbesondere auf Basis von Erfassungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Habitatanalysen, die die Ausstattung der Untersuchungsräume mit den typischerweise aufgesuchten Landschaftsstrukturen beschreiben (siehe Tabelle 4).“ (S. 11).

Die zwei bisherigen Stellungnahmen des NABU im BImSchG-Verfahren befinden sich im Anhang 1. Nach dem Erörterungstermin zu Rieps soll es nun eine Nachbesserung der Umweltuntersuchungen geben. Der NABU bleibt dem Vorhaben gegenüber äußerst skeptisch.

02/18 Löwis West

Dem NABU wurde zugetragen, dass sich in den vorhandenen Kleingewässern vermehrt Kraniche zur Brut angesiedelt haben sollen. Diese sind insbesondere zu beachten. Soweit dem NABU bekannt ist, sind schon konkrete Anlagen geplant und das gemeindliche Einvernehmen soll angefragt worden sein.

Zudem soll sich direkt an der geplanten Zuwegung zum Windpark, die zwischen Wald und Feld geplant ist, sich im "Torisdorfer Holz" erhaltene Teile der 1370 erbauten Boitiner Landwehr des Fürstentums Ratzeburg (feldseits nicht mehr erhalten), befinden. Es ist zu prüfen, ob diese als Kulturgut in der Raumplanung ausreichend betrachtet wurde.

04/18 Menzendorf

Laut Beschreibung aus den Unterlagen liegt das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine nur 870 m nördlich des geplanten WEG. Im Steckbrief der Natura 2000 Gebiete des BfN werden u.a. Rot- und Schwarzmilan, Kranich bzw. Weißstorch aufgeführt. Mit Verweis auf das Helgoländer Papier fordert der NABU einen Abstand der 10-fachen Anlagenhöhe, mindestens jedoch von 1.200 m zwischen VSG mit WEA-sensiblen Arten und Anlage.

05/18 Gross Voigtshagen

Wie beim vorherigen WEG 04/15 Menzendorf wird zum VSG DE 2233-401 nur ein Abstand zum WEG von 1,1 km eingehalten. Es ist fraglich, ob dies ausreicht, um die einzelnen Vogelarten im VSG ausreichend zu schützen.

06/18 Questin

Das WEG Questin befindet sich nur 500 m zum VSG DE 2233-401 entfernt. Dem NABU wurde berichtet, dass es zu mindestens einem Totfund unter den vorhandenen Altanlagen sowie einem Beinahe-Unfall gekommen sein soll. Von dem danach anzunehmenden erhöhten Konfliktpotenzial ist jedoch in den ausliegenden Unterlagen nichts zu lesen. Es muss geklärt werden, ob es sich nur um bspw. ein durchziehendes Tier gehandelt hat oder um einen ansässigen Brutvogel und warum es zu der Tötung und dem Beinahe-Unfall gekommen ist (Lage des WEG grundsätzlich ungeeignet, stark veränderte Artkulisse, mangelhafte Lenkungsmaßnahmen).

07/18 Rohlstorf

Auch hier wird bei der möglichen Betroffenheit des Schwarzstorchs auf eine Funktionsraumsanalyse verwiesen. Wie zum Gebiet 01/18 Rieps schon beschrieben, werden diese auch nach AAB als kritisch betrachtet und müssen ein außerordentliches Maß an Umfang und Qualität aufweisen um genutzt

werden zu können. Der NABU besteht im Zweifelsfall darauf, von Worst-Case Annahmen auszugehen und zum Schutze des Schwarzstorchs WEG nicht auszuweisen bzw. WEA nicht zu genehmigen.

09/18 Gadebusch Süd

Das WEG Gadebusch Süd ist u.a. mit Grünland ausgestattet. Im ausliegenden Umweltbericht wird beschrieben, dass die Inanspruchnahme der nördlich in das Gebiet hineinreichenden, teilweise als Grünland genutzten Moor- und Quellbiotope bei der Standortwahl möglichst minimiert werden sollen. Wir verweisen auf den Standpunkt des NABU, Dauergrünland von WEA freizuhalten.

Als fragwürdig erscheint das WEG zudem, weil der westliche Teil des WEG in einem potenziellen Flugkorridor zwischen zwei größeren Gewässern im Umkreis von 6 km um einen Seeadlerhorst liegt. Auch hier verweist der Planungsverband auf eine Funktionsraumanalyse (S. 335 Umweltbericht). Wie schon erwähnt sind Funktionsraumanalysen oftmals nicht aussagekräftig und nach der AAB WEA Vögel von 2016 häufig fachlich kaum zu bewerten.

Die aufgezählten 2 Sölle und 11 stehende Kleingewässer lassen zudem vermuten, dass das WEG für Amphibien bedeutsam ist. An den NABU herangetragene Hinweise auf bekannte Artvorkommen in der naheliegenden Funkenkuhle bestärken diese Vermutung.

Der NABU geht von einem erhöhten Konfliktpotenzial im WEG aus. Das bestätigen Beobachtungen von Anwohnern, die beschreiben, dass das Gebiet als Überflugsgebiet von Rotmilan, Seeadler, Kranich und Mäusebussard genutzt wird. Im ca. 150 bis 500 m-Abstand zum WEG liegen 3 bekannte und kartierte Rotmilanhorste sowie 1 Seeadlerhorst. Der Raum wird seit vielen Jahren von diesen Greifvögeln genutzt. Im Zusammenspiel mit dem umliegenden Grünland ist von einer traditionellen Besetzung auszugehen, die auch in Zukunft weitergeführt wird. Zusammenfassend erscheint das WEG ungeeignet.

Nimmt man noch die avifaunistischen Beobachtungen durch die Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburger Ornithologen hinzu, so ist das WEG aus artenschutzfachlicher Sicht von WEA freizuhalten. Der NABU spricht sich für die Streichung des WEG Gadebusch Süd aus.

10/18 Renzow West

Bei der Beschreibung der derzeitigen Biotopausstattung wird eine Grünlandfläche sowie Kleinstgewässer aufgeführt. Im Zusammenspiel mit den vier bekannten Weißstorchhorsten (1,2 -1,6 km vom WEG entfernt) könnte diese Konstellation eine erhebliche Beeinträchtigung der ansässigen Weißstörche haben. Im Umweltbericht geht man davon aus, dass Lenkungsflächen eine erhebliche Beeinträchtigung im Prüfungsbereich nach AAB beim späteren Genehmigungsverfahren verhindern können.

Der NABU geht beim WEG zumindest von einem erhöhten Konfliktpotenzial aus.

11/18 Renzow Ost

Soweit dem NABU bekannt soll es neben den aufgeführten Arten im Umweltbericht noch einen weiteren Rotmilan im Osten und einen vermuteten Rotmilanhorst im Südosten von Renzow geben. Beide liegen unter 1000 m entfernt.

Außerdem zeigt das Gebiet fledermausfreundliche Strukturen. In dem Gebiet sollen mindestens 10 Fledermausarten vorkommen, darunter auch WEA-sensible wie Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rohrfledermaus, Zwerg- und Mückenfledermaus. Diese

nachgewiesenen Arten zeugen von einem hohen Konfliktpotenzial. Leider hat sich der Planungsverband dazu entschlossen auf Ebene der Raumplanung keine spezifische Auseinandersetzung mit Fledermausvorkommen durchzuführen. Da beim WEG 11/18 Renzow Ost aber ein Konflikt abzusehen ist, sollte schon auf dieser Planungsebene eine vertiefte Betrachtung der Fledermausvorkommen erfolgen. Spätestens bei der konkreten Planung von Einzelanlagen muss eine vollständige Erfassung erfolgen und darf nicht nur auf Literaturdaten zurückgegriffen werden.

Wir weisen darauf hin, dass auf S. 50 des Umweltberichts in Tabelle 18 eine „12“ ohne weitere Bezeichnung steht. Was soll das heißen?

13/18 Parum

Hier sind dem NABU zwei Seeadlerhorste im selben Baum bekannt. Weiterhin soll sich mindestens ein Rotmilanhorst etwa 700 m nordöstlich im Wald auf der Pogreß zugewandten Seite der Landstraße Dreilützow – Parum befinden. Dieser würde somit im Tabubereich nach Helgoländer Papier und AAB liegen. Dazu kommen zwei Grünlandbereiche im WEG und die drei dem Planungsverband bekannten Weißstorchhorste im 1,2-1,9 km-Radius. Nach Darstellung im Umweltbericht des RREP liegend die Grünlandflächen außerhalb des Prüfbereichs. Da dem NABU die sonstige Grünlandausstattung nicht bekannt ist, geht er von einer möglichen Verschattung aus.

14/18 Stralendorf

Hier fordert der NABU spätestens bei der Planung konkreter Anlagen eine genaue Betrachtung der im Osten und Süden angrenzenden Grünlandbereiche. Insbesondere im Zusammenspiel mit der einen im WEG liegenden Grünlandfläche ist eine Anlockung und Erkundung auch außerhalb von Attraktionszeitpunkten denkbar.

15/18 Alt Zachun

Zur Ungeeignetheit dieses Gebietes haben wir und andere bereits in diversen Vorverfahren ausführlich Stellung genommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir darauf Bezug.

Im Wesentlichen ist festzustellen, dass große Teile des geplanten Windeignungsgebiets innerhalb des 1.500 m-Mindestabstand um Rotmilanhorste liegen, den die LAG VSW empfiehlt, erhebliche Teile sogar innerhalb des 1.000 m – Schutzradius. Das geplante Eignungsgebiet sollte deshalb nicht ausgewiesen werden.

Es liegen darüber hinaus Hinweise auf einen Brutplatz der Rohrweihe und mehrere Brutplätze des Mäusebussards vor, die einer Ausweisung als Windeignungsgebiet entgegenstehen dürften. Angesichts der bundesweiten (und europaweiten) Bestandserholung der Westzieher unter den Weißstörchen ist auch eine Wiederbesiedlung zwischenzeitlich verlassener, traditioneller Brutplätze dieser Art in der Umgebung nicht unwahrscheinlich.

16/18 Lübesse

Hier irritiert der genannte Abstand von ca. 450 m eines Rotmilanhorstes (S. 65 Umweltbericht), wohingegen auf S. 213 (ebd.) nur noch von 2 km-Radius und möglichen Lenkungsflächen gesprochen wird. Wenn der Horst sich im Taburadius nach AAB befindet wäre auch trotz Lenkungsmaßnahmen von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

18/18 Hoort

Dem NABU liegen Beschreibungen vor, dass sich im WEG jährlich Kraniche aufhalten und diese bei einer günstigen Thermik sich „hochschrauben“. Diesem wiederkehrenden Phänomen und die Betroffenheit der Kraniche ist anscheinend bis jetzt nicht ausreichend beachtet worden.

Durch die lange Grenze zwischen Wald und WEG geht der NABU zudem von einem erhöhten Konfliktpotenzial mit Fledermausvorkommen aus. Der NABU fordert auf, dass spätestens bei der Planung konkreter Anlagen genaue Untersuchungen durchgeführt werden.

Weiterhin wird die Nähe zu den beiden Vogelschutzgebieten Feldmark Rastow-Kraak und Hagenower Heide vom NABU als kritisch angesehen. Mit den Abständen von lediglich 900 bzw. 1.000 m, befürchtet der NABU erhebliche Beeinträchtigungen der dort gelisteten Arten. Der NABU verbleibt bei dem Standpunkt, dass zwischen WEA und VSG mit schlaggefährdeten Arten ein Mindestabstand von 1.200 m bzw. der 10-fachen Anlagenhöhe eingehalten werden muss. Nur so kann die Schutzgebietskulisse den Arten einen störungsarmen Rückzugsraum bieten.

19/18 Waschow

Bei der Betrachtung des WEG Waschow muss eine besondere Beachtung des Schwarzstorchs erfolgen. Der Brutwald Camin des Schwarzstorchs liegt nur 3 km entfernt, also an der Grenze zum Ausschlussbereich. Der NABU fordert klar auf, dass im Zweifel der Betroffenheit immer nach dem Worse-Case-Szenario bewertet werden muss, also bei Zweifeln zu Gunsten des sensiblen Schwarzstorchs entschieden wird.

20/18 Boizenburg

Der NABU bewertet es als inkonsequent, dass sich das WEG zwar in der Vogelzug Zone A befindet, aber unter Verweis, dass es sich nur um ein Restriktionskriterium handle und nicht der Hauptkorridor betroffen ist, trotzdem beplant wird. Auch die randlichen Bereiche sind von WEA freizuhalten.

21/18 Gresse

Bei diesem WEG besteht eine räumliche Nähe zu drei Schwarzstorch-Brutwäldern im 7 km-Umfeld des WEG. Dazu kommen ganze 4 Horste des Seeadlers. Bekannt sind zudem mindestens ein Weißstorch, Rotmilan und Kranich Horst bzw. Brutplatz. Diese Konstellation ist als nicht alltäglich zu bezeichnen. Weiterhin liegt das Vogelschutzgebiet Wallmoor und Mühlenbachniederung bei der Leisterförde-Schwanheide nur ca. 950 m entfernt.

Das WEG grenzt an den Ausschlussbereich von 2 km nach AAB für einen Seeadlerhorst. Mindestens ein Funktionsfreiraum eines Schwarzstorchbrutpaares (Banzin) wird geschnitten. Der Planungsverband schreibt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wahrscheinlich ist (S. 337 Umweltbericht) und kommt trotzdem zum Schluss, dass ggf. Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen zur Unerheblichkeit führen. Der NABU fordert, in Anbetracht der komplexen sowie sensiblen Artausstattung zur Streichung des Gebiets auf.

22/18 Alt Krenzlin

Auch in dem WEG Alt Krenzlin befinden sich 3 Schwarzstorch-Brutwälder im 5-7 km-Umfeld des geplanten WEG. Das Vogelschutzgebiet Lübtheener Heide liegt nur einen halben Kilometer entfernt. Dieses wurde zum Schutz von u.a. Rotmilan, Weißstorch und Kranich errichtet. Um erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs in Zukunft auszuschließen (Verschattung von Gräben), wird

vom Planungsverband auf eine zukünftige Raumfunktionsanalyse verwiesen. Der NABU weist wiederholt darauf hin, dass Raumfunktionsanalysen nach AAB in der Regel nicht als Lösungsansatz akzeptiert werden. Der NABU empfiehlt das Gebiet zu streichen.

23/18 Wöbbelin

Auch bei diesem WEG wird nur ein Abstand von 500 m zum nächsten Vogelschutzgebiet eingehalten. Besonders kritisch sieht der NABU zudem die Überschneidung des WEG mit potenziellen Nahrungsflächen des Wanderfalke, die Überschneidung mit Funktionsfreiräumen (Nahrungsflächen und Flugkorridore) des Schwarzstorchs Lüblow sowie Verschattung von Gräben und der Beeinträchtigung von Rastplatzfunktionen.

Der Verweis auf eine zukünftige Raumfunktionsanalyse für Wanderfalke und Schwarzstörche schlägt fehl. Der NABU sieht sehr hohes Konfliktpotenzial und bezweifelte eine artenschutzfachliche sinnvolle Lösung in einem zukünftigen Verfahren nach BImSchG.

25/18 Bresegard

Das WEG liegt im Prüfbereich für zwei Schwarzstorchvorkommen, wobei einer nur knapp den Tabubereich von 3 km einhält. Das WEG überlagert sich mit mehreren Gräben. Es wird wieder einmal auf eine Raumfunktionsanalyse verwiesen. Dieser Verweis wird durch den NABU als nicht zielführend betrachtet. Das Vogelschutzgebiet Feldmark Eldena bei Grabow ist nur 500 m entfernt. Das widerspricht den Vorgaben nach dem Helgoländer Papier.

26/19 Karez

Soweit dem NABU bekannt sind aktuell 4 WEA geplant. Der NABU hat im BImSch-Verfahren Stellung genommen. Der NABU kam zum Schluss, dass aktuell wegen der aufgrund der falschen Einschätzung der Betroffenheit Mäusebussard, Unklarheiten zum Vorkommen Baumfalke und Unschärfen bezüglich der Lenkungsflächen der Antrag nicht genehmigungsfähig ist. Die vollständige Stellungnahme ist dem Anhang 2 zu entnehmen

27/18 Wanzlitz

Auch hier kommt der Planungsverband zum Schluss, dass eine abschließende Beurteilung der erheblichen Betroffenheit des Schwarzstorchs auf Raumordnungsebene nicht möglich sei und es wird auf eine Raumfunktionsanalyse verwiesen. Diese Argumentation überzeugt nicht.

Der NABU begrüßt die Verkleinerung des WEG aufgrund des Dichtezentrums Rotmilan und dass nun wenigstens der 3 km-Radius um den bekannten Schwarzstorchbrutwald eingehalten wird.

28/18 Gorlosen

Soweit dem NABU bekannt, wird aktuell die Aufstellung von 8 WEA in diesem WEG geplant. Der NABU hat zu dem Verfahren Stellung genommen (Anhang 3). Dort haben die artenschutzfachlichen Untersuchungen gezeigt, dass es sich um ein komplexes Vorkommen von diversen Horsten handelt, die die geplanten Anlagen mehrseitig umfassen und so Lenkungsmaßnahmen erschweren. Der NABU sieht in dem WEG ein erhöhtes Konfliktpotential, das eine Vielzahl von ausgereiften Maßnahmen erfordern wird.

29/18 Steesow

Beim vorgeschlagenen Eignungsgebiet Steesow ist die besondere Konstellation zu beachten, dass es 4 Seeadlerbrutpaare verteilt um das WEG gibt. Aktuell wird dies als unerheblich angesehen, da die Vorgaben nach AAB (Mindestabstand 2 km, Gewässer > 5 ha, Flugkorridore) eingehalten werden. Insbesondere bei dieser Konstellation sollten aber auch kleinere Gewässer beachtet werden, da auch diese zur Nahrungsaufnahme aufgesucht werden.

30/18 Milow

Das Vogelschutzgebiet Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz in Brandenburg, liegt nur 300 m entfernt. In dem dazugehörigen Standarddatenbogen sind zahlreiche schlaggefährdete Arten aufgeführt. Das Gebiet ist in dieser Form nicht vertretbar.

31/18 Grabow

Das WEG Grabow wird u.a. als Grünland genutzt. Der NABU lehnt die Errichtung von WEA auf Dauergrünland ab. Zudem könnte es angesichts der 2 Schwarzstorchbrutwälder bzw. 5 Weißstorchhorste in Grabow, Nesse und Kremmin zu Schwierigkeiten bei der geeigneten Anlage von potenziellen Lenkungsflächen geben (unbeabsichtigte Lenkung eines Brutpaares zum WP hin).

33/18 Brunow

Soweit dem NABU bekannt wird in dem WEG schon der Bau und Betrieb von WEA geplant. Der NABU hat dazu Stellung genommen (siehe Anhang 4). Während des immissionsschutzrechtlichen Verfahren gab es zuletzt für den NABU noch mehrere offene Fragen zu den angedachten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Zudem ist das Vogelschutzgebiet Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle nur 500 m entfernt. Dieses schützt u.a. den Rotmilan, welcher im 2 km-Radius um das WEG brütet. Der NABU steht dem Gebiet aktuell kritisch gegenüber.

34/18 Parchim

Um das WEG soll 2012 ein Rotmilan mit einem Abstand von nur 300 m gebrütet haben. Zwei weitere lagen zu diesem Zeitpunkt im Prüfradius. Im Umweltbericht steht weiterhin, dass vermutlich davon ausgegangen werden kann, dass Lenkungsmaßnahme erhebliche Beeinträchtigungen senken. Richtigerweise müsste bei einem Abstand von nur 300 m eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

36/18 Kreien

Soweit dem NABU bekannt ist in dem WEG die Planung für konkrete WEA schon gestartet. Der NABU hat im März 2019 vorab Stellung beim zuständigen StALU genommen (siehe Anhang 5). Der NABU geht derzeit auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von einer erheblichen Betroffenheit der Arten Rotmilan und Kranich aus. Zudem liegt das Vogelschutzgebiet Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor nur 500 m von WEG entfernt, dieser Abstand ist auf mindestens 1.200 m zu vergrößern.

38/18 Wendisch Priborn

Bei dem WEG Wendisch Priborn wird Grünland überplant. Den Bau von WEA auf Dauergrünland lehnt der NABU ab und auch wenn es sich nicht um Dauergrünland handelt, könnte eine temporäre

Grünlandnutzung eine erhöhte Attraktivität für Greifvögel bedeuten. Der NABU fordert dazu auf dies in Zukunft in besonderer Weise zu beachten.

39/18 Barkow

Das WEG grenzt an den 2 km-Ausschlussbereich nach AAB. Nach dem Helgoländer Papier ist ein Abstand von 3 km einzuhalten. Der NABU fordert dazu auf das WEG anzupassen.

40/18 Plauerhagen

Wie der Online-Abwägungsdokumentation zu entnehmen ist, wurde das WEG in seiner Form geändert. Es wurde im Süden und Osten erweitert, im Südwesten und Norden reduziert. Das Vogelschutzgebiet Nossentiner/Schwinzer Heide ist jedoch noch stets nur 500 m entfernt. Zu den Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Natura 2000-Gebiete erfolgt laut Abwägungsdokumentation eine raumordnerische Vorprüfung im Rahmen der Umweltprüfung. In Bezug auf das Vogelschutzgebiet "SPA DE 2339-402 Nossentiner/ Schwinzer Heide" kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Schwarzmilan, Seeadler und Wespenbussard nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Dies weist auf eine dringende Notwendigkeit einer vollen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung. Es wird im Umweltbericht zudem wieder einmal auf eine zukünftig durchzuführende Funktionsraumanalyse hingewiesen, die jedoch nach AAB nicht Mittel erster Wahl ist.

41/18 Daschow

Mit 6 bekannten Brutplätzen des Kranichs im 500 m-Umfelds des WEG, 2 Rotmilanen (einer davon nur 350 m entfernt), 3 Seeadlern und 2 Weißstörchen liegt im WEG Daschow eine komplexe Situation vor. Erhebliche Beeinträchtigungen können nach dem Umweltbericht für Seeadler und die Rastplatzfunktion nicht ausgeschlossen werden.

Der NABU stimmt zu, dass durch die großflächige Überlagerung des WEG mit Rastflächen hoher bis sehr hoher Bedeutung in direkter räumlicher Nähe zu einem bekannten Gänseschlafplatz ein hohes Kompensationserfordernis bestehen wird. Der NABU zweifelt an, ob dieses umgesetzt werden kann. Auch rügt der NABU, dass die Nichteinhaltung des Kriteriums 500 m Abstand zu naturnahen Mooren weggewogen wird.

Der NABU sieht ein hohes Konfliktpotenzial und empfiehlt eine Anpassung der Gebietskulisse bzw. bevorzugt Streichung des WEG Daschow.

42/18 Sehlsdorf

Soweit dem NABU bekannt ist auch im WEG Sehlsdorf die Planung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren schon vorangeschritten. Der NABU hat im Rahmen der möglichen Beteiligung Stellung genommen und kommt zum Schluss, dass das Gebiet nicht für die Windkraftplanung geeignet ist. Die komplette Stellungnahme entnehmen Sie dem Anhang 6. Bei der ersten Stellungnahme im November 2018 kam der NABU zum Schluss, dass sich nicht an den Abstandempfehlungen des Helgoländer Papiers orientiert wird. Zudem lagen abschließende Kartierungen nicht vor und auch die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung waren noch offen. Die Bewertung der Betroffenheit von insbesondere Rotmilan und Mäusebussard ist abschließend nicht möglich, ein Ausschluss von Verbotstatbeständen wird vom NABU in Frage gestellt. Zudem werden die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen als nicht ausreichend betrachtet. Weiterhin zeigen diverse Hinweise aus langjährigen Beobachtungen des ansässigen und

ortskundigen Naturschutzwarts, dass es zu einer deutlichen Unterschätzung der Bedeutung als Rast-/Zuggebiet kommt.

Mittlerweile wurde die UVP nachgereicht. Auch dazu hat der NABU Stellung genommen, musste aber wieder das Fazit ziehen, dass das Gebiet nicht als WEG geeignet ist.

Z.B. zeigen die langjährigen Beobachtungen, dass sehr wohl eine erhebliche Betroffenheit über der Signifikanzschwelle für den Rotmilan vorliegt. So soll das Projektgebiet ganzjährig als Nahrungshabitat des Rotmilans genutzt werden. Weiterhin sollen zur Zugzeit, Schwerpunkt zwischen August-September flächendeckend verteilt auf dem gesamten Projektgebiet Rotmilane festgestellt worden sein. Das betrifft sowohl überfliegende, nahrungssuchende, als auch das Gebiet als Rast- und Schlafplatz nutzende Rotmilane. Inzwischen sind für das gesamte Projektgebiet auch regelmäßige Überwinterungen belegt. Auffallend von besonderer Flexibilität, u.a. geprägt durch Winterfluchten bei Verschärfung der winterlichen Wetterlage.

Leider fand der anberaumte Erörterungstermin noch nicht statt, sondern wurde verschoben. Ein neuer Termin wurde noch nicht bekannt gegeben.

Der NABU lehnt das WEG Sehlsdorf ab und fordert eine komplette Streichung des Gebiets.

45/18 Wessin

Wie dem Planungsverband bekannt ist, hat der NABU sich zur Ungeeignetheit des WEG Wessin schon 2016 geäußert. Der NABU bleibt bei der Einschätzung: Die für dieses geplante Windeignungsgebiet vorgesehene Fläche ist aus Gründen des Artenschutzes völlig ungeeignet zur Aufstellung von Windkraftanlagen. Es sollte deshalb aus dem Entwurf gestrichen werden.

Wie in unserer Stellungnahme von 2016 -die wir aufrecht erhalten- dargestellt, weist das Gebiet eine komplexe Nutzung verschiedener Vogelarten auf. So ist davon auszugehen, dass dort traditionell 3- 4 Rotmilanbrutpaare im relevanten Prüfbereich brüten und auch die Vorkommen von Wiesenweihe, Rohrweihe, Baumfalke sowie Kranich verstärken die artenschutzfachlich komplizierte Lage. Besonders hervorzuheben ist das Vorhandensein wesentlicher Nahrungsflächen. Die Lage von Nahrungsflächen und Flugkorridoren zeigen nachweislich eine Kreuzung der Windparkfläche.

All diese Argumente hat der NABU schon einmal vorgetragen, leider wurden die Hinweise mit Verweis auf die Einhaltung der RREP-Kriterien als irrelevant erklärt. Der NABU geht davon aus, dass es nicht möglich sein wird eine Betroffenheit unter der Erheblichkeitsschwelle für alle Arten zu erreichen. Auch nicht mit etwaigen Lenkungsmaßnahmen. Bei den Bedenken des NABU handelt es sich nicht um Vermutungen, sondern um nachgewiesene Flugbewegungen, Nutzungsnachweise und Horstkartierungen.

Soweit dem NABU bekannt wird aktuell ein Genehmigungsantrag mit UVP im WEG Wessin vorbereitet. Der NABU wird sich im Verfahren nach BImSchG beteiligen, Stellung nehmen und soweit erforderlich Rechtsmittel einlegen.

Das Gebiet 45/18 Wessin ist zu streichen.

47/18 Paetrow

Der NABU bestätigt, dass wahrscheinlich von einer erheblichen Beeinträchtigung des Weißstorchs Frauenmark auszugehen ist. Die Verschattung bzw. die Überlagerung von horstnahen Dauergrünland und WEG sind mit 30 % gewichtig.

Der NABU bewertet diese Konstellation als besonders kritisch.

48/18 Klein Trebow

Das Vogelschutzgebiet Schweriner See mit seiner z.T. WEA-sensiblen Artausstattung liegt nur 500 m östlich des WEG Klein Trebow. Das Gebiet sollte aber einen Mindestabstand von 1.200 m aufweisen, sodass es aktuell als ungeeignet zu bewerten ist.

51/18 Wamckow

Durch den vorhandenen Grünlandbereich im Nordwesten sowie angrenzende Grünlandkomplexe südwestlich des WEG, geht der NABU von einer erhöhten Attraktivität des Gebiets aus, welche eine vertiefte Bearbeitung erfordert. Der NABU fordert zudem die Freihaltung von Dauergrünland.

7. Anhang

Anhang 1: Rieps

Anhang 2: Karenz

Anhang 3: Gorlosen

Anhang 4: Brunow

Anhang 5: Kreien

Anhang 6: Sehlsdorf